

Stellungnahme

zur BaFin-Konsultation 19/2019 - Entwurf eines Rundschreibens zur Online-Anzeige über Bestellungen von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Aufsichtsorganen

Kontakt: Dr. Olaf Achtelik
Gruppenleiter
Telefon: +49 30 2021-2323
Telefax: +49 30 2021-192300
E-Mail: o.achtelik@bvr.de

Berlin, 16. Januar 2020

Federführer:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-dk.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zur Konsultation des Entwurfes eines Rundschreibens zu Online-Anzeigemöglichkeiten bei Bestellungen von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Aufsichtsorganen von bedeutenden Instituten Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir vorab betonen, dass wir das Ziel der alternativen Ermöglichung von Online-Anzeigen, verbunden mit einem (nur) in diesem Fall erfolgenden Verzicht von parallel abzugebenden papierhaften Anzeigen, grundsätzlich begrüßen und ausdrücklich unterstützen.

Vor der Veröffentlichung eines solchen Rundschreibens möchten wir gerne folgende Punkte adressieren und sind für weitere Informationen dankbar:

Ausdrücklich klargestellt werden sollte im Rundschreiben, dass die Möglichkeit der Nutzung des IT-Tools nicht nur für die Anzeige als solche, sondern auch für die Übersendung der (eingescannten) Begleitdokumente/Anlagen gilt. Einer zusätzlichen Übersendung von Originaldokumenten (z.B. Lebenslauf nach § 5a AnzV oder GZR-Auszug nach § 5d AnzV) sollte es in diesem Fall dann nicht bedürfen. Dann müsste auch die Einreichung der Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde entfallen (bzw. einfache Führungszeugnisse ausreichen), weil erstere die Institute nicht erhalten, sondern direkt vom Bundesamt für Justiz an die Aufsicht versendet werden.

Aus Sicht der DK fehlt es mit Blick auf § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 15 i. V. m. Abs. 3c KWG aktuell an einer hinreichenden rechtlichen Grundlage für die Einreichung der Unterlagen unmittelbar bei der EZB.

Daneben ist uns derzeit zu wenig bekannt, wie das Verfahren bei der EZB konkret ausgestaltet werden soll. Im Hinblick auf die übermittelten sensiblen Daten und Vorgänge ist zum Beispiel offen, wie die Zugriffs-, Schreib-, Lese- und sonstigen Rechte in den Instituten selbst bzw. der Rücklauf der Aufsicht etc. ausgestaltet sein werden. Offen ist auch, wie die erforderliche Dokumentation im Rahmen eines digitalen Anzeigeverfahrens stattfinden soll. Weiterhin ist nicht bekannt, wie aufwendig eine Implementierung im System der Institute sein wird und ob eine spezielle Software angeschafft werden muss. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis und damit die Vorteile gegenüber der Einreichung von Papieranzeigen können daher noch nicht abschließend bewertet werden. Hilfreich wäre es, wenn das Portal vorformatierte Excel-Dateien oder ein vorausgefülltes Template bereitstellen würde.

Der Rundschreiben-Entwurf selbst bezieht sich inhaltlich lediglich auf bestimmte Absichts-Anzeigen und Neubestellungen, nicht aber bspw. auf die Anzeige von Nebentätigkeiten, Änderungen der Funktion oder das Ausscheiden von Mitgliedern. Hier stellt sich die Frage, ob dies so intendiert ist und diese Anzeigen erst in weiteren folgenden Entwicklungsschritten ermöglicht werden sollen.

Im Ergebnis sollte vermieden werden, dass Anzeigeverfahren und -inhalte über eine rein technische Plattform von der EZB bestimmt werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, zu diesen Themen vorab im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Stellung zu nehmen. Anzeigeformalien und Fristen sollen jeweils klar normiert und offene Fragen (z. B. gilt die Nutzungsmöglichkeit des IT-Tools auch für Nachlieferungen von Unterlagen, die von der Aufsicht beispielsweise gemäß § 5 Abs. 3 AnzV angefordert wurden?) geklärt werden. Insbesondere sollten in diesem Zusammenhang auch Haftungsfragen geklärt werden, da nicht rechtzeitige Anzeigen Ordnungswidrigkeiten darstellen, die Bußgelder mit sich bringen können. Daher wäre auch eine „Nachweis-Funktion“ z.B. in Form einer Bestätigungsnachricht vorzusehen. Auf diesen Ergebnissen aufsetzend sollte dann die technische Umsetzung bzw. Übermittlung folgen (und nicht umgekehrt).

Insgesamt sehen wir die Zielrichtung der Einführung eines digitalen Verfahrens zur Vereinfachung des bisherigen Prozesses und zur deutlichen Entlastung der Institute positiv und bitten Sie bis dahin, unsere Anliegen bei der EZB zu unterstützen. Weiter bitten wir Sie, zunächst die Institute und Verbände konkreter über Details zum Digitalisierungsprozess zu informieren, damit eine sachgerechte Abwägung zur rechtlichen und operativen Tauglichkeit möglich wird.
